



GEMEINDE STEINBERG AM ROFAN

A-6215 Steinberg am Rofan, Steinberg 29

Telefon: +43 (0)5248 216 Telefax: +43 (0)5248 385

E-Mail: gemeinde@steinberg-rofan.tirol.gv.at

Müllgebühren-Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinberg am Rofan hat mit Beschluss vom 05.10.2015
auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes,
LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde hebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Abfällen und für die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr, einer Weitem Gebühr, einer Behälterentleerungsgebühr und einer Sperrmüllgebühr ein.

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen sowie der Abfallberatung.
3. Der Gebührenanspruch auf die Weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen, im Falle der Verwendung von Müllsäcken bereits mit der Ausfolgung der Müllsäcke.
4. Der Gebührenanspruch auf die Behälterentleerungsgebühr entsteht mit der tatsächlichen Entleerung der Müllbehälter.
5. Der Gebührenanspruch auf die Sperrmüllgebühr entsteht mit der Abgabe von Sperrmüll, Altholz oder Alteisen im Rahmen der jährlichen Sperrmüllsammlung.
6. Der Gebührenanspruch auf biologisch verwertbare Siedlungsabfälle entsteht mit der Ausfolgung der Säcke bzw. bei Gartenabfällen, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Balkonblumen, etc. mit der Abgabe bei der Wertstoffsammelzentrale.

§ 3 Grundgebühr

1. Der Gebührensatz für die Bemessung der jährlichen Grundgebühr beträgt für

a) Haushalte pro Person	€ 7,70	= 100 %
b) sonstige Gebührenpflichtige	€ 42,35	= 100 %

2. Die Grundgebühr für Haushalte wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen bemessen. Sie beträgt in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach Abs. I. lit. a

pro Person	100 %
------------	-------

3. Definition Betriebsstätte/Beschäftigte

- a) Betriebsstätte:

Als Betriebsstätte gelten Anlagen im Sinne der BAO, mit der Einschränkung, dass sie nicht auf die Ausübung eines Gewerbebetriebes beschränkt sind. Nicht als Betriebsstätte gelten Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken, die nach den Wohnbauförderungsrichtlinien förderungswürdig wären.

- b) Beschäftigte:

sind Dienstnehmer im Sinne des ASVG zuzüglich der/des Betriebsinhaber/s.

4. Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach Abs. 1 lit. b wie folgt bemessen:

- a) Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe, Agenturen, Speditionen, Reisebüros, Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, Planungsbüros sowie sonstigen Freiberuflern, öffentlichen Körperschaften, Behörden, Banken und Sparkassen
- | | |
|---------------------------|--------|
| 1 bis 3 Beschäftigte | 75 % |
| je weitere 5 Beschäftigte | + 25 % |
| höchstens jedoch | 800 % |
- b) Gastronomiebetriebe und Imbissstuben
- | | |
|--|--------|
| bis 10 Sitz- oder Stehplätze | 165 % |
| je weitere angefangene 5 Sitz- oder Stehplätze | + 25 % |
| höchstens jedoch | 1200 % |
- Für Saisonbetriebe, die entweder nur in der Sommer- oder Wintersaison offen haben, werden nur 65 % der Bemessungsgrundlage vorgeschrieben.
- c) Würstelstände
- | | |
|---|--------|
| bis 10 Sitz- oder Stehplätze | 400 % |
| je weitere angefangene 10 Sitz- oder Stehplätze | + 80 % |
| höchstens jedoch | 1200 % |
- Bei Umstellung auf Mehrwegsystem für Ausschank und Speisenausgabe Einstufung unter lit. b.
- d) Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Internate, Asylantenheime, Studentenheime, Schülerheime, Erholungsheime, sofern nicht die Voraussetzung von lit. b vorliegen
- | | |
|---------------------------------|--------|
| bis 6 Betten | 65 % |
| bis 12 Betten | 75 % |
| je weitere angefangene 5 Betten | + 35 % |
| höchstens jedoch | 800 % |
- e) Freizeitwohnsitze
- | | |
|--|-------|
| bis 30 m ² Wohnnutzfläche | 55 % |
| bis 100 m ² Wohnnutzfläche | 75 % |
| über 100 m ² Wohnnutzfläche | 100 % |
- f) Einrichtungen zur Gesundheitspflege und Körperertüchtigung, Saunen, Vereinslokale und Sportstätten
- | | |
|--|-------|
| | 100 % |
|--|-------|
- h) Für alle nicht unter lit. a - g umfassten Abfallproduzenten gilt bis zu einer allfälligen Neuregelung der Abs. 4 lit. a.

5. Bei Gastronomiebetrieben im Sinne des Abs. 4 lit. b, welche über, durch die Betriebsanlagengenehmigung umfasste, Versammlungsräume verfügen, die nicht dem laufenden Gastronomiebetrieb dienen, bleiben in diesen Räumen vorhandenen Sitzplätze bei der Berechnung der Grundgebühr unberücksichtigt.

6. Bei Haushalts- bzw. Betriebsneugründungen sowie Haushalts- bzw. Betriebsstilllegungen wird die Grundgebühr aliquot nach Monaten berechnet.

§ 4 Weitere Gebühr

1. Die Weitere Gebühr für Restmüll beinhaltet die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Entsorgung des Restmülls.
2. Die Weitere Gebühr für Restmüll beträgt € 0,275 pro kg Abfallgewicht für die tatsächlich entsorgte Müllmenge.
Bei Freizeitwohnsitzen beträgt die Weitere Gebühr € 3,30 pro 60 Liter Müllsack.
3. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühr für Restmüll ist aber jedenfalls das vorgeschriebene Mindestgewicht bzw. Mindestvolumen laut Müllabfuhrordnung nach § 3
4. Weitere Tarife
Nachkauf Müllsack 60 Liter (Restmüllmehranfall): € 3,30
5. Bei Haushalts- oder Betriebsneugründungen sowie Haushalts- oder Betriebsstilllegungen wird die weitere Gebühr aliquot nach Monaten berechnet.

§ 5

Gebühren für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

Bemessungsgrundlage ist die vorgeschriebene Mindestmenge gemäß §7 der Müllabfuhr-Verordnung, sowie für darüber hinausgehende Mengen folgende Gebühren:

Maisstärkesäcke je 10 Liter		
1-2 Personen/Haushalt	1 Rolle mit 26 Säcken	EUR 14,30
3 und mehr Personen/Haushalt	2 Rollen mit je 26 Säcken	EUR 28,60

Die Gebühr pro 10 Liter Maisstärkesack beträgt € 0,55.

Die Gebühr für Gartenabfälle, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Balkonblumen, etc. beträgt € 8,80 pro m³ entsorgter Menge. Die kleinste Entsorgungseinheit beträgt 0,25 m³.

§ 6 Behälterentleerungsgebühr

Bei allen Haushalten mit Hauptwohnsitz und sonstigen Gebührenpflichtigen, ausgenommen Freizeitwohnsitzen, wird eine Behälterentleerungsgebühr eingehoben.

Die Entleerungsgebühr beträgt pro Behälterentleerung

für einen 90, 120 und 240 Liter Müllbehälter	€ 2,20
für einen 770, 800 und 1100 Liter Müllbehälter	€ 4,40

§ 7 Sperrmüllgebühr

1. Die Sperrmüllgebühr beinhaltet die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Entsorgung von Sperrmüll, Altholz und Alteisen.

2. Die Sperrmüllgebühr beträgt € 20,- pro m³ entsorgte Müllmenge. Die kleinste Entsorgungseinheit beträgt 0,5 m³.
3. Sperrmüll, Altholz und Eisen wird nur in haushaltsüblichen Mengen (max. 2 – 3 m³) anl. der Sperrmüllsammlung angenommen. Größere Mengen (z. Bsp.: von Hausentrümpelungen, Haushaltsauflösungen, Baustellen usw.) sind mit Hilfe eines befugten Unternehmens zu entsorgen und werden bei der Sperrmüllsammlung nicht angenommen.

§ 8 Änderungsstichtag und Fälligkeit

1. Stichtag für die Erfassung der Verhältnisse zur Errechnung der Grundgebühr gemäß § 3 ist beim laufenden Gebührenjahr der 1. Januar.
2. Als Stichtag für Änderungen von Abfuhrhythmus und Behältergröße wird jeweils der erste Januar eines jeden Jahres festgesetzt.
3. Die Gebühren werden zweimal jährlich vorgeschrieben.
4. Die weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.
5. Die weitere Gebühr für zusätzliche Müllsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.
6. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem folgenden Monatsersten wirksam.

§ 9 Gebührenschuldner und gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 10 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 11
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Helmut Margreiter e.h.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 06.10.2015

Abgenommen am: 21.10.2015